

Das Wirtschaftsstrafrecht

Überblick

Wirtschaftskriminalität ist ein weit verbreitetes Phänomen, das sich in vielen Bereichen unternehmerischen Handelns findet. Dem immer komplexer werdenden Wirtschaftsleben und seiner zunehmenden Internationalisierung begegnet der Staat mit einer Vielzahl von Vorschriften, die die unternehmerische Freiheit lenken und begrenzen sollen. Die schärfste Waffe des Gesetzgebers ist das Strafrecht.

Der Begriff des Wirtschaftsstrafrechts steht nicht für ein zusammenhängendes Regelwerk. Er ist ein Sammelbegriff, der Strafvorschriften aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität umfasst. Das Wirtschaftsstrafrecht ist also eine Querschnittsmaterie: Die Straftatbestände finden sich nicht nur im Strafgesetzbuch (StGB), sondern auch in zahlreichen Nebengesetzen wie beispielsweise dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb, dem Insolvenzrecht, dem Verbraucherschutzrecht oder dem Außenwirtschaftsgesetz. Zu den **Wirtschaftsstraftaten** zählen z.B. Untreue, Subventionsbetrug, Kreditbetrug, Bilanzfälschung, Insolvenzstraftaten, Umweltdelikte sowie die Verletzung gewerblicher Schutzrechte und Verbraucherschutzrechte.

Die strafrechtlichen Vorschriften erfassen eine ganze Bandbreite unternehmerischer Tätigkeiten. So sind die rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen eines Unternehmens zum Staat, zur Europäischen Union, zu anderen Unternehmen, zu Verbrauchern, zu Anlegern und zu Arbeitnehmern von Verboten ebenso betroffen wie beispielsweise das Verhalten eines Unternehmens zur Umwelt.

Die **Strafverfolgungsbehörden** haben der Wirtschaftskriminalität schon seit einiger Zeit den Kampf angesagt und ihre Anstrengungen zur Aufdeckung der Verbrechen verstärkt. Sachverhalte von Wirtschaftsstraftaten sind oft

sehr umfangreich und juristisch schwierig zu durchschauen und stellen Polizei und Justiz vor besondere Aufgaben. Bei vielen Landeskriminalämtern und den Staatsanwaltschaften wurden Sonderabteilungen eingerichtet, die auf diesem Gebiet besonders spezialisiert sind. Sie sind Wirtschaftskriminellen auf den Fersen und sorgen immer öfter mit spektakulären Ermittlungsmaßnahmen wie Razzien und Massenbeschlagnahmungen in Unternehmen für Schlagzeilen.

Die schwierige Rechtsmaterie und die oft sehr komplexen Sachverhalte sind für den Laien allein in der Regel nicht zu durchschauen. Der Beschuldigte einer Wirtschaftsstraftat sollte sich daher schon im Ermittlungsverfahren einen Verteidiger suchen, der für ihn Akteneinsicht nehmen kann, seine Rechte wahren hilft und vielleicht die Einstellung des Verfahrens erreichen kann. Auch geschädigte Unternehmen sollten sich frühzeitig anwaltlich beraten lassen, insbesondere im Hinblick auf eventuelle Schadensersatzansprüche. **Wichtig ist in beiden Fällen, dass der Rechtsanwalt über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts verfügt.**

Häufig kann schon durch frühzeitige und umfangreiche rechtliche Beratung verhindert werden, dass Unternehmer die Grenzen des rechtlich zulässigen überschreiten. In der Regel empfiehlt es sich daher für Unternehmen, sich vorbeugend juristisch beraten zu lassen.

Wir beraten und vertreten Sie auf allen Gebieten des Wirtschaftsstrafrechts.

Wenn gegen Sie in einer Wirtschaftsstrafsache ermittelt wird, übernehmen wir Ihre Vertretung, entwickeln in Absprache mit Ihnen eine Verfahrensstrategie und vertreten Sie im Ermittlungsverfahren und in einem möglichen Prozess.

Wenn Sie Geschädigter in einer Wirtschaftsstrafsache sind, helfen wir Ihnen bei der Durchsetzung von Ersatzansprüchen und ver-

treten Ihre Rechte auch in einem Strafverfahren gegen den Beschuldigten.

Darüber hinaus beraten wir Unternehmen über mögliche Strafbarkeitsrisiken und helfen ihnen, sich vor Straftaten zu schützen.

Wirtschaftsstrafaten und -ordnungswidrigkeiten

Der Begriff des Wirtschaftsstrafrechts ist ein Sammelbegriff, der eine Vielzahl von Straftaten umfasst. Die Kriminalisierung verbotener wirtschaftlicher Aktivitäten reicht weit und wirkt in viele Bereiche unternehmerischen Handelns hinein. Der Gesetzgeber versucht, mit der zunehmenden Komplexität und Internationalisierung des Wirtschaftslebens Schritt zu halten.

Schutzzweck des Wirtschaftsstrafrechts ist das Funktionieren der allgemeinen Wirtschaftsordnung. Es werden Verstöße gegen wirtschaftsordnende, -schützende und -lenkende Vorschriften bestraft. Das Recht macht dabei nicht an der Grenze halt. Auch Verstöße gegen europäische und völkerrechtliche Regelungen werden zum Teil auch strafrechtlich geahndet. Das Wirtschaftsstrafrecht reagiert damit auf die Realität international operierender Unternehmen.

Strafvorschriften, die wirtschaftliche Aktivitäten betreffen, finden sich in verschiedenen Rechtsgebieten. Im Strafgesetzbuch sind z.B. Delikte wie Betrug, Untreue, Kredit- und Kapitalanlagebetrug und Umweltstraftaten geregelt. Weitere Straftatbestände finden sich im Bereich des Wettbewerbsrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes, im Subventionsrecht, im Konkursrecht, im Handelsrecht, im Banken- und Börsenrecht, im Außenwirtschaftsgesetz, im Lebensmittelrecht, im Arzneimittelrecht. Es existiert auch ein sog. Wirtschaftsstrafgesetz, das z.B. Preistreiberei und Preisverstöße unter Strafe stellt.

Die Hürden für eine Wirtschaftsstraftat liegen meist nicht hoch und die Grenzen strafbaren Verhaltens sind schnell überschritten. Ein wirtschaftlicher Schaden wird nicht immer vorausgesetzt. Viele Vorschriften knüpfen die Strafbarkeit schon an Vorgänge an, die im Vorfeld eines Schadens liegen.

1. Fallgruppen im Wirtschaftsstrafrecht

Allgemeine Vermögensdelikte im Wirtschaftsstrafrecht

Zahlreiche Wirtschaftsstraftaten sind im Strafgesetzbuch geregelt. Zu den allgemeinen Vermögensdelikten gehören der Betrug, die Untreue und der strafbare Wucher.

- Betrug ist die Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, indem man das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, dass man durch Vorspielen falscher Tatsachen einen Irrtum erregt. Getäuscht werden kann z.B. über den Wert einer Sache, die Sicherheit einer Hypothek, die Nutzungsmöglichkeit eines Patents oder darüber, wie gut ein Restaurant geht. Auch über innere Tatsachen kann getäuscht werden, z.B. über die Bereitschaft zur Zahlung oder über die eigene Sachkunde. Typische Betrugsfälle im Bereich der Wirtschaftskriminalität finden sich im Bereich der Warentermin- und Optionsgeschäfte, Kreditgeschäfte, bei Ausschreibungen und bei Immobilien und Kassensartabrechnungen.
- Untreue ist kurz gesagt der Missbrauch der Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen, der zu einem Vermögensnachteil führt. Kern der Tat ist die Verletzung der Fürsorgepflicht für fremdes Vermögen. Vermögensinteressen zu betreuen, gehört zu den Hauptpflichten der Verantwortlichen eines Unternehmens. Eine solche Pflicht haben insbesondere der Geschäftsführer, der Vorstand, der Aufsichtsrat und der Prokurist.
- Schließlich verbietet die Vorschrift gegen Wucher, die Schwächesituation (Zwangslage, Unerfahrenheit, Mangel an Urteilsvermögen, erhebliche Willensschwäche) eines Anderen dadurch auszunutzen, dass man sich für eine Leistung (z.B. Vermietung von Wohnraum, Gewährung eines Kredites) einen Vermögensvorteil versprechen oder gewähren lässt. Die praktische Bedeutung des Wucherstrafrechts ist gering, die Staatsanwaltschaften ermitteln nur sehr zurückhaltend.

Insolvenzdelikte

Der wirtschaftliche Zusammenbruch eines Unternehmens löst eine Vielzahl von Rechtsfolgen aus. Insbesondere werden Unternehmern im Falle einer Krise bestimmte Verhaltenspflichten auferlegt. Einzelne Verstöße werden strafrechtlich geahndet. (Unter einer unternehmerischen Krise versteht man die tatsächliche oder drohende Zahlungsunfähigkeit und die Überschuldung des Unternehmens.)

Die Insolvenzdelikte dienen vor allem dem Schutz der Gläubiger des Unternehmens, in dem sie der Verringerung, Verheimlichung und ungerechten Verteilung der Insolvenzmasse entgegenzutreten.

- Zu den Insolvenzstraftaten zählt der Bankrott (§ 283 StGB). So macht sich strafbar, wer in einer Krise des Unternehmens Vermögen beiseite schafft, unwirtschaftliche Ausgaben macht, Spekulationsgeschäfte tätigt, Waren verschleudert oder Rechte Dritter vertauscht. Unter diese Vorschrift fällt also beispielsweise der Gesellschafter, der noch schnell Unternehmensgeld vom Geschäftskonto auf sein Privatkonto überweist oder ins Ausland schafft, oder der Geschäftsführer, der trotz Krise aussichtslose Investitionen tätigt, unnötige Software einkauft oder Geschäftsräume zu einem stark überhöhten Zins anmietet.
- Zu den Insolvenzstraftaten gehören auch die Verletzung der Buchführungspflicht und die Begünstigung von einzelnen Gläubigern oder Schuldnern. Weitere Delikte, die typischerweise mit der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eines Unternehmens einhergehen, sind das Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt und Sozialabgaben, der Lieferantenbetrug, der Kredit-, Wechsel- und Scheckbetrug und die Untreue.
- Trotz drohender Zahlungsunfähigkeit versuchen Unternehmen oft, die Einleitung eines Insolvenzverfahrens möglichst lange hinauszuzögern. Da die wirtschaftliche Krise eines Unternehmens häufig zur Folge hat, dass Straftaten zu Lasten Dritter begangen werden (z.B. betrügerisches Verhalten gegenüber Geschäftspartnern, Vorenthalten von Arbeitsentgelt oder Steuerhinterziehung), hat der Gesetzgeber die Verschleppung der Insolvenz, also die verspätete Stellung eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens

unter Strafe gestellt. Bei Aktiengesellschaften ist der Vorstand, bei einer GmbH der Geschäftsführer verpflichtet, einen entsprechenden Antrag zu stellen, sonst machen sie sich strafbar.

Straftaten, die bei Unternehmenszusammenbrüchen begangen werden, machen einen großen Teil der Fälle aus, die die Staatsanwaltschaften im Bereich der Wirtschaftskriminalität verfolgen. Das liegt nicht zuletzt daran, dass die Konkurs- und Insolvenzgerichte verpflichtet sind, die Staatsanwaltschaft über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (oder die Ablehnung mangels Masse) zu informieren.

Die Strafen für Insolvenzdelikte reichen von Geldstrafen bis hin zu langjährigen Freiheitsstrafen. Zusätzlich ist der Verfall und die Einziehung des Vermögens eine häufige Sanktionsmaßnahme. Darüber hinaus hat eine Verurteilung Folgen für die weitere wirtschaftliche Betätigungsmöglichkeit des Unternehmers. Für 5 Jahre besteht ein eingeschränktes Berufsverbot: Er kann nicht Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft sein.

Buchführungs- und Bilanzdelikte

Vielen Unternehmenszusammenbrüchen gehen eine mangelhafte Buchführung und eine Fälschung der Bilanzen voraus. So werden z.B. der Kauf von Waren auf Kredit nicht verbucht oder deren Verkäufe nicht dokumentiert, um den Gläubigern den Zugriff auf diese Waren zu erschweren. Auf diese Weise wird auch verhindert, dass sich Unternehmer und Dritte ein Bild von der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens machen können. Als Gefährdung des Rechtsverkehrs und Kreditwesens stehen solche Verhaltensweisen unter Strafe.

Zu den Bilanzdelikten gehören die Normen, die die unrichtige Darstellung der Vermögensverhältnisse eines Unternehmens unter Strafe stellen, also z.B. eine falsche Gewinn- und Verlustrechnung im Jahresabschluss. Auch die Nichteinhaltung von Prüfungen, insbesondere von Jahresabschlüssen und Falschangaben gegenüber Prüfern gehören zur Gruppe der Bilanzdelikte.

Das Bilanzstrafrecht ist eine schwierige Rechtsmaterie, denn neben juristischen Kenntnissen ist hier auch betriebswirtschaftliches Know-how erforderlich. Wohl auch deshalb sind Verstöße gegen bilanzrechtliche Vorschriften lange Zeit nur zögerlich verfolgt worden. In den letzten Jahren haben Unternehmenszusammenbrüche, insbesondere im Be-

reich der sog. New Economy besondere Aufmerksamkeit erregt. Sie gingen häufig mit Bilanzfälschungen einher. Das hat dazu geführt, dass die Ermittlungsbehörden Bilanzdelikte nun nachdrücklicher verfolgen.

Besteht der Verdacht einer Bilanzstraftat, so sollte die Verteidigung in Abstimmung mit Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und zivilrechtlich versierten Anwälten erfolgen. Wir arbeiten in diesen Fällen mit Experten aus diesen Bereichen fachübergreifend zusammen.

Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht und die Verletzung gewerblicher Schutzrechte

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sollen den fairen Wettbewerb zwischen den Unternehmen schützen und fördern. Verstöße gegen diese Regeln werden teilweise strafrechtlich sanktioniert, teilweise werden sie als Ordnungswidrigkeit mit der Verhängung eines Bußgeldes geahndet.

Zum Schutz des fairen Wettbewerbs stellt das UWG z.B. unwahre irreführende Angaben in der Werbung unter Strafe, die den Zweck verfolgen, den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu erwecken. Strafbar macht sich auch, wer als Mitarbeiter eines Unternehmens Geschäftsgeheimnisse verrät oder sie ausspioniert. Mögliche Geschäftsgeheimnisse können Kundenlisten, Kalkulationen, Vertragsabschlüsse, einzelne Geschäftsvorgänge, Computerprogramme, Marketingkonzepte oder Werbemethoden sein. Auch wer einen Angestellten besticht, um z.B. beim Handel mit Waren einen unlauteren Vorteil zu erlangen, macht sich strafbar. Das gleiche gilt für den, der sich bestechen lässt.

Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten wie Patentrechten, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechten, Markenrechten und von Urheberrechten haben nicht nur zivilrechtliche Konsequenzen, sondern sind vereinzelt auch strafbar. In der Kriminalitätsstatistik nimmt die Produkt- und Markenpiraterie einen der oberen Plätze ein. Nachahmungen und Fälschungen von Produkten finden sich in vielen Handelsbereichen, so z.B. bei Software, Bild- und Tonträgern, Textilien und Markenkleidung, Parfum, Armbanduhren, Kfz-Ersatzteilen, Medikamenten und Spielwaren. Das Markenrecht stellt die widerrechtliche Nutzung des Zeichens der Marke und der geschäftlichen Kennzeichen unter Strafe.

Vor allem moderne Techniken zur digitalen Vervielfältigung, die weltweite kommunikative Vernetzung, insbesondere die Verbreitung der Internetnutzung haben zu einer Zunahme der Verstöße gegen gewerbliche Schutzrechte geführt. Der technische Fortschritt macht es möglich, Tonträger, Filme und Software ohne Qualitätsverlust in großer Zahl zu kopieren. Dies hat vor allem in der Unterhaltungsindustrie zu großen finanziellen Einbußen geführt. Der Gesetzgeber hat darauf mit einer Änderung des Urheberrechtes reagiert. Danach macht sich strafbar, wer gewerbsmäßig Musik, Filme oder Computerspiele im Internet zum Downloaden anbietet oder verbreitet, ohne dazu berechtigt zu sein. Das grundsätzliche Recht auf Privatkopien von urheberrechtlich geschützten Werken bleibt aber weiterhin bestehen.

Die Strafvorschriften, die die Verletzung von Schutzrechten erfassen, sind überwiegend als Privatklagedelikte ausgestaltet. Der Verletzte hat somit ein selbständiges Straffklagerecht, ohne dass die Staatsanwaltschaft beteiligt werden muss. Die Staatsanwaltschaften erheben in diesen Fällen nur dann Anklage, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Kartellstrafrecht und -ordnungswidrigkeitenrecht

Auch die Vorschriften zum Kartellrecht dienen dem Schutz des freien Wettbewerbs. Sie sollen Entstehung und Ausübung einer marktbeherrschenden Stellung eines Unternehmens verhindern, die den freien Wettbewerb bedroht.

Einzelne wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen stehen unter Strafe. Dazu gehören z.B. rechtswidrige Absprachen zwischen konkurrierenden Unternehmen bei Ausschreibungen der öffentlichen Hand und Absprachen von privaten Auftraggebern mit dem Ziel, dass die Konkurrenten überhöhte Angebote abgeben (sog. Submissionsabsprachen).

Verstöße gegen das Kartellverbot (Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die miteinander im Wettbewerb stehen) und das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung sind Ordnungswidrigkeiten und werden mit einem Bußgeld sanktioniert.

Auch das europäische Recht enthält Sanktionsmaßnahmen gegen Verletzungen des europäischen Wettbewerbsrechts. Kartellabsprachen und abgestimmte Verhaltensweisen von Unternehmen, die den Wettbewerb innerhalb der europäischen Gemeinschaft beeinträchti-

gen und der Missbrauch marktbeherrschender Stellungen sind unzulässig und werden mit Geldbußen geahndet.

Strafrecht der Wirtschaftslenkung

Als wirtschaftslenkende Strafvorschriften gelten unter anderem der Tatbestand des Subventionsbetruges und das Außenwirtschaftsstrafrecht.

Subventionen sind ein wichtiges staatliches Regelungsinstrumentarium, das allerdings auch häufig missbraucht wird. Die betrügerische Erlangung von Subventionen tritt vor allem im Bereich des Agrar- und Wohnungssektors auf. Ein Subventionsbetrug liegt bereits dann vor, wenn unrichtige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen gemacht werden. Ein Irrtum oder Schaden muss beim Subventionsgeber nicht eingetreten sein.

Besondere Bedeutung kommt auch dem Außenwirtschaftsstrafrecht zu. Die deutsche Wirtschaft ist stark exportabhängig. Verstöße gegen das Außenwirtschaftsrecht (AWG), das den Wirtschaftsverkehr mit dem Ausland regelt, sind an der Tagesordnung.

In Deutschland gilt der Grundsatz, dass der Export frei ist. Nur ausnahmsweise ist eine Genehmigung nach dem Außenwirtschaftsgesetz erforderlich. Das gilt für die Fälle, in denen die Ausfuhr im staatlichen Interesse der Kontrolle bedarf (aufgrund der auswärtigen Beziehungen oder im Hinblick auf das friedliche Zusammenleben der Völker). Strenge Strafvorschriften existieren vor allem im Bereich des Rüstungsexports.

Neben nationalen Vorschriften gibt es mittlerweile eine Vielzahl von europäischen Vorschriften, die das nationale Recht ergänzen oder modifizieren. Zusammen ergeben sie ein ziemlich schwer zu durchschauendes Geflecht. Hinzu kommen völkerrechtliche Vereinbarungen wie z.B. Embargos, deren Verletzung nach dem Außenwirtschaftsgesetz ein Verbrechen ist.

Neben der Vielzahl der Vorschriften macht häufig auch ihr weiter Auslegungsspielraum die Grenze zwischen legalem und strafbarem Verhalten schwer sichtbar. So stellt insbesondere die EU-Dual-Use-Verordnung, die die Ausfuhr von Gütern aus dem Gemeinschaftsgebiet erfasst, die Exporteure vor Schwierigkeiten. Unter diese Verordnung fallen Produkte, die einen doppelten Verwendungszweck haben, also sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können. Für ihre Aus-

fuhr ist eine gesonderte Genehmigung erforderlich. Ob ein Produkt auch einen militärischen Zweck erfüllen kann, ist nicht immer klar zu beantworten. Neben Geld- und Freiheitsstrafen drohen im Falle eines Verstoßes der Entzug der Gewerbeerlaubnis, Berufsverbote und der erweiterte Verfall, also der Einzug der exportierten Waren.

Umweltstrafrecht

Umweltstraftaten sind Delikte, die sich gegen die Umwelt und den Umweltschutz richten oder bei denen das Tatgeschehen zumindest einen umweltrelevanten Bezug hat (z.B. Abfallentsorgung oder Altlastsanierung). Auch die strafrechtliche Haftung für Produkte wird zum Bereich des Umweltrechts gezählt. Nicht zuletzt wegen der zunehmenden Sensibilisierung der Öffentlichkeit bei dem Thema Umwelt sind in den letzten Jahren vermehrt strafrechtliche Verfahren wegen Umweltdelikten eingeleitet worden.

Die Kernvorschriften des Umweltstrafrechts finden sich im Strafgesetzbuch. Dazu gehören die Gewässer-, Boden- und Luftverunreinigung, der unerlaubte Umgang mit gefährlichen Abfällen, das unerlaubte Betreiben kerntechnischer Anlagen, der unerlaubte Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Gütern, die Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete und das Freisetzen von Giften. Darüber hinaus finden sich Strafvorschriften in Nebengesetzen wie dem Chemikaliengesetz, dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Luftverkehrsgesetz oder der Gewerbeordnung. Der Schutzgedanke der Materie bringt es mit sich, dass viele Normen nicht den Eintritt eines Schadens abwarten, sondern bereits ein bestimmtes umweltgefährdendes Verhalten für strafrechtliche Sanktionen ausreichen lassen.

Kennzeichnend für das Umweltstrafrecht ist die sog. Verwaltungsakzessorietät vieler Strafvorschriften. Ob eine Norm zur Anwendung kommt, hängt nicht selten von der Klärung verwaltungsrechtlicher Vorfragen und vom Ausgang behördlicher Entscheidungen ab. So kann sich die Frage stellen, ob der Betrieb einer industriellen Anlage überhaupt einer bestimmten Genehmigung bedarf oder in welchem Umfang eine Genehmigung erteilt wurde.

Strafrechtliche Ermittlungen weisen im Bereich des Umweltstrafrechts eine Besonderheit auf: Die Ermittlungen beginnen nicht selten noch bevor feststeht, dass eine Straftat begangen wurde. Es wird also zunächst geklärt, ob

eine ökologisch beachtenswerte Veränderung der Umwelt überhaupt auf strafbares Verhalten zurückzuführen ist. Erst dann wird der Schuldige gesucht.

Es empfiehlt sich, bereits in diesem frühen Stadium anwaltlichen Rat zu suchen. Unter Umständen kann so schon das Vorliegen einer Straftat erfolgreich bestritten werden oder zumindest eine frühzeitige Einstellung des Verfahrens gegen den Beschuldigten erreicht werden.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen im Umweltbereich

Umweltsünder sind in der Regel Unternehmen. Diese können strafrechtlich jedoch nicht zur Verantwortung gezogen werden, sondern nur mit einem Bußgeld für eventuelle Ordnungswidrigkeiten belangt werden.

Etwas anderes gilt für die Verantwortlichen des Betriebes. Sie tragen ein relativ hohes Strafbarkeitsrisiko. So kann sich ein Unternehmer nicht einfach darauf berufen, Aufgaben delegiert und so die Verantwortung für schädigendes Verhalten abgegeben zu haben. Er haftet vielmehr selbst für die Folgen, die sich aufgrund einer fehlerhaften Organisation, insbesondere die mangelnde Überwachung der Arbeitsvorgänge ergeben. Durch Vornahme einer Risikoanalyse haben die Verantwortlichen des Unternehmens Gefahren, die von dem Betrieb ausgehen, zu erkennen und entsprechend Vorsorge zu treffen. Dafür ist u.a. ein Kontrollsystem einzurichten, das es ermöglicht, die Mitarbeiter zu beaufsichtigen und zur Gefahrenabwehr anzuhalten. Darüber hinaus besteht die Pflicht, ein Informationssystem aufzubauen, das zuverlässig über die Einhaltung der erlassenen Anweisungen unterrichtet.

Vor diesem Hintergrund ist es ratsam, sich bereits vorbeugend vor Strafbarkeitsfällen zu schützen. Eine entsprechende Risikoanalyse und ein Risikomanagement ist notwendig. Wir beraten Sie in diesem Bereich. Wir zeigen Ihnen die für sie relevanten Vorschriften auf und helfen Ihnen, bei mehr als 1.000 umweltrelevanten Straf- und Bußgeldvorschriften den Überblick zu behalten. Zudem beraten wir Sie beim Aufbau eines Kontrollsystems im Zusammenhang mit der Übertragung von Aufgaben und Verantwortung im Betrieb.

Computerkriminalität

Die rasante Entwicklung der Computer- und Informationstechnologie und die damit einhergehenden Missbrauchsmöglichkeiten haben den Computerdelikten im Bereich der Wirt-

schaftskriminalität eine herausgehobene Stellung eingebracht. Dazu gehören Taten wie der Computerbetrug, elektronische Urkundendelikte, das Ausspähen von Daten, die Datenveränderung und Computersabotage, die illegale Nutzung von Programmen und der Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Für Unternehmen birgt vor allem der Einsatz von EDV Gefahren und Missbrauchsmöglichkeiten. Durch Sabotagehandlungen an Computersystemen können ganze Wirtschaftsbereiche lahmgelegt und hohe wirtschaftliche Schäden verursacht werden. Einen großen Anteil machen die Fälle der sog. Computermanipulation aus, bei denen zum Zwecke persönlicher Bereicherung Einfluss auf die vom Computer zu erbringende Leistung genommen wird. Täter sind häufig die Angestellten eines Unternehmens. Mögliche Manipulationshandlung ist z.B. die Eingabe falscher Daten, durch die zusätzliche Gehaltszahlungen veranlasst werden oder Zahlungsansprüche gegen die eigene Person unterdrückt werden. Durch Änderungen an den Programmen können z.B. Arbeitsergebnisse verfälscht werden, auf deren Grundlage Abrechnungen erfolgen.

Kapitalmarktdelikte

Zum Schutz der Anleger sind beim Handel mit Wertpapieren und Anteilen an dem Ergebnis eines Unternehmens bestimmte betrügerische Angaben in Prospekten oder falsche Darstellungen und Übersichten über den Vermögensgegenstand als Kapitalanlagebetrug unter Strafe gestellt, wenn sie für den Verkauf eingesetzt worden sind. Auch das Insiderhandeln, Kurs- und Preismanipulation sind verboten und werden strafrechtlich geahndet.

Dem Schutz der Kreditinstitute dienen insbesondere die strafbewehrten Verbote des Kreditbetruges und des Scheck- und Kreditkartenmissbrauchs.

Arbeitsstrafrecht

Zum Arbeitsstrafrecht gehört u.a. das Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt. Strafbar macht sich z.B. der Arbeitgeber, der die Sozialbeiträge seiner Angestellten zur Sozialversicherung oder an die Bundesagentur für Arbeit nicht abführt. Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz stellt den Verleih und die Entleihe nichtdeutscher Arbeitnehmer ohne Genehmigung unter Strafe. Das Sozialgesetzbuch

verbietet und sanktioniert die illegale Beschäftigung von Ausländern.
Schwarzarbeit ist eine Ordnungswidrigkeit.

Verbraucherschutzstrafrecht

Auch im Verbraucherschutzrecht finden sich Strafvorschriften, vor allem im Lebensmittel- und Arzneimittelrecht. Diese Vorschriften werden auch zum Wirtschaftsstrafrecht gerechnet, da sie den Verkehr mit Gütern, nämlich Lebensmitteln und Arzneimitteln regeln.

Das Lebensmittelstrafrecht ist in verschiedenen Gesetzen geregelt, die auf eine kaum noch überschaubare Zahl von Verordnungen und EG-Richtlinien verweisen und ein paar Hundert Straf- und Bußgeldtatbestände enthalten. Vorrangig werden Täuschungen und Übervorteilungen bestraft, die eine Gefährdung für die Gesundheit darstellen. So ist z.B. das Herstellen von Lebensmitteln, die nicht zum Verzehr geeignet sind, strafbar.

Das Arzneimittelgesetz regelt den Handel mit Arzneimitteln im Interesse einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung für Mensch und Tier. Unter Strafe stehen Handlungen, die eine Gefahr für die Gesundheit darstellen können. So ist es z.B. strafbar, schädliche Arzneimittel oder Arzneimittel zu Dopingzwecken im Sport in den Verkehr zu bringen.

2. Verantwortlichkeit von Unternehmen im Bereich des Wirtschaftsrechts

Das deutsche Strafrecht kennt nur die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Personen, nicht von Unternehmen. Vorstand, Geschäftsführer, Angestellte, Konkurrenten, Kunden etc. sind die Beschuldigten in Wirtschaftsstrafverfahren.

Das Recht der Ordnungswidrigkeiten sieht hingegen Sanktionsmöglichkeiten auch gegen das Unternehmen vor, wenn es sich das Handeln seines Vertreters zurechnen lassen muss. Hat ein Vertreter eines Unternehmens strafbare Handlungen im Bereich des Wirtschaftsrechts begangen, und hat das Unternehmen davon profitiert, so können nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten auch Sanktionen gegen das Unternehmen verhängt werden. Solche Unternehmensgeldstrafen können empfindlich hoch sein und die wirtschaftliche Entwicklung stark beeinträchtigen.

Strafrechtliches Ermittlungsverfahren und Strafprozess

Wirtschaftsstrafataten gelten nicht als Kavaliersdelikte und werden von den Strafverfolgungsbehörden mit zunehmender Intensität verfolgt. Der Schaden für die Volkswirtschaft ist hoch und oft ist die wirtschaftliche Existenz des betroffenen Unternehmens oder des Einzelnen durch solche Taten bedroht.

1. Ermittlungsverfahren

Besteht ein Verdacht für eine Straftat, so leitet die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren ein. Sie ist dazu gesetzlich verpflichtet (Legalitätsprinzip), soweit es sich nicht um ein sog. Antragsdelikt handelt, das nur bei Vorliegen eines entsprechenden Strafantrages verfolgt werden kann. Der Beschuldigte braucht von der Einleitung des Verfahrens nicht in Kenntnis gesetzt zu werden und aus ermittlungstaktischen Gründen sieht die Staatsanwaltschaft davon in der Regel ab. Häufig erfährt er erst durch konkrete Ermittlungsmaßnahmen wie Durchsuchungen oder Vernehmungen, oder zum Abschluss des Verfahrens, dass gegen ihn ermittelt wurde.

Die Staatsanwaltschaft kann auf verschiedene Weise von dem Verdacht einer Wirtschaftsstraftat Kenntnis erlangen, z.B. durch Strafanzeige oder Strafantrag. Im Bereich der Wirtschaftskriminalität kommt es zudem häufig vor, dass im Zusammenhang mit anderen Vorgängen strafrechtlich Relevantes bekannt wird. So sind beispielsweise die Staatsanwaltschaften von den Konkursgerichten über die Eröffnung oder Ablehnung eines Insolvenzverfahrens zu unterrichten. In Zwangsvollstreckungsverfahren haben die Vollstreckungsgerichte die Staatsanwaltschaft z.B. von der Anberaumung eines Termins zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung in Verfahren gegen Aktiengesellschaften oder GmbHs in Kenntnis zu setzen.

Die häufig sehr komplexen Sachverhalte haben zur Folge, dass die Staatsanwaltschaften nur zögerlich und nicht immer mit der gebotenen Intensität ermitteln. Für Geschädigte einer Wirtschaftsstraftat ist es daher in der Regel sinnvoll, Strafanzeige zu erstatten bzw. einen Strafantrag zu stellen. Mit dem Antrag kann ein schon aufbereiteter Sachverhalt überreicht und unter Umständen bereits vorhandenes Beweismaterial zur Verfügung gestellt werden.

So setzt man die Staatsanwaltschaft gleich auf die richtige Spur und kann sicherstellen, dass mit dem notwendigen Einsatz ermittelt wird. Je komplexer der Fall ist, umso eher empfiehlt es sich, vor der Stellung des Antrages einen kundigen Rechtsanwalt zu Rate zu ziehen.

Gelangt die Staatsanwaltschaft beim Abschluss der Ermittlungen zu dem Schluss, dass der Beschuldigte der Straftat hinreichend verdächtig ist, also sehr wahrscheinlich verurteilt werden wird, so erhebt sie Anklage.

- **Antragsdelikte**
Viele Straftaten im Bereich der Wirtschaftskriminalität sind sog. Antragsdelikte. Eine strafrechtliche Verfolgung darf hier grundsätzlich nur erfolgen, wenn ein Strafantrag gestellt wurde. Zu unterscheiden sind absolute und relative Antragsdelikte. Während erstere zwingend einen Antrag voraussetzen, können letztere auch verfolgt werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bejaht werden kann. Antragsberechtigt ist grundsätzlich der Geschädigte. Zu den Antragsdelikten zählen z.B. Verstöße gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb, Straftaten nach dem Patentrecht und dem Urheberrechtsgesetz.
- **Privatklagedelikte**
Die Strafvorschriften, die die Verletzung von Schutzrechten erfassen, sind überwiegend als Privatklagedelikte ausgestaltet, d.h., dass der Betroffene hier selbst Anklage erheben kann. Die Staatsanwaltschaft schaltet sich nur dann ein, wenn ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht

Antragsdelikte sind häufig zugleich Privatklagedelikte.

2. Das gerichtliche Verfahren

In Wirtschaftsstrafsachen entscheiden bei den Landgerichten die Wirtschaftsstrafkammern. Bei bestimmten Straftaten ergibt sich ihre Zuständigkeit aus dem Gesetz. Bei anderen Taten wie z.B. Betrug, Untreue und Wucher wird Anklage zur Wirtschaftskammer erhoben, wenn zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind.

3. Strafen und andere Sanktionsmaßnahmen

Neben Geld- und Freiheitsstrafen ist der Verfall des durch die Tat Erlangten und die Einziehung von Sachen, die durch die Tat hervorgerufen worden sind, eine häufige Sanktionsmaßnahme.

Eine rechtskräftige Verurteilung wegen Insolvenzdelikten hat Folgen für die weitere wirtschaftliche Betätigungsmöglichkeit des Unternehmers. Für 5 Jahre besteht ein eingeschränktes Berufsverbot: Er kann nicht Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft sein.

Anwaltliche Beratung und Verteidigung

Der Verdächtige einer Wirtschaftsstraftat sollte nicht auf einen Verteidiger verzichten. Anwaltlichen Rat und Beistand benötigen daneben auch das geschädigte Unternehmen bzw. der einzelne Geschädigte. Das gilt sowohl für das strafrechtliche Verfahren als auch für mögliche zivilrechtliche Folgen. Zudem kann durch eine gezielte rechtliche Beratung häufig verhindert werden, dass die Grenze zu illegalem Verhalten überschritten wird.

1. Für den Beschuldigten

Strafverfahren

Sachverhalt und rechtliche Würdigung sind im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts häufig sehr komplex und für den Laien schwierig zu durchschauen. Wer einer Wirtschaftsstraftat verdächtig wird, sollte sich frühzeitig an einen versierten Strafverteidiger wenden. Kommt es zu einem Prozess vor einer der Wirtschaftsstrafkammern der Landgerichte, ist die Vertretung durch einen Rechtsanwalt sogar zwingend vorgeschrieben.

Der Rechtsanwalt kann Akteneinsicht verlangen und so häufig schon im Ermittlungsverfahren Vorwürfen begegnen und unter Umständen eine Einstellung des Verfahrens erreichen. Grundsätzlich gilt für den Verdächtigten die goldene Regel, keine Aussage zu Sache zu machen. Er hat das Recht zu schweigen. Aussagen sollten wenn überhaupt nur nach Rücksprache mit dem Verteidiger erfolgen.

Wir beraten und vertreten Sie auf dem Gebiet des Wirtschaftsstrafrechts. In einem vertraulichen Gespräch schildern Sie uns Ihr Anliegen.

Wir beraten Sie über alle rechtlichen Aspekte im Zusammenhang mit den strafrechtlichen Fragestellungen, entwickeln in Absprache mit Ihnen eine Verfahrensstrategie und vertreten Sie im Ermittlungsverfahren und im Prozess.

Persönliche Haftung

Rechtlicher Beistand ist nicht nur im Hinblick auf ein drohendes Strafverfahren notwendig. Es existieren eine ganze Reihe von zivilrechtlichen und öffentlichrechtlichen Haftungstatbeständen für Managementfehler. Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer Aktiengesellschaft haften danach für eigene Fehler mit ihrem Privatvermögen. Bei der Bejahung von Haftungsfällen sind die Gerichte nicht zurückhaltend. Eine Inanspruchnahme auf Schadensersatz kann sowohl durch das Unternehmen selbst als auch durch Dritte (z.B. Gläubiger des Unternehmens, Insolvenzverwalter, Sozialversicherungsträger) drohen.

- **Gegenüber der Gesellschaft**
Geschäftsführer einer GmbH und Vorstände von Aktiengesellschaften haften mit ihrem Privatvermögen für den Schaden, der dem Unternehmen bei schuldhafter Verletzung ihrer Pflichten entstanden ist, beispielsweise durch das Bezahlen nichtgeprüfter Rechnungen, das Verjährenlassen bestehender Forderungen, die Anschaffung sinnloser Betriebsmittel etc.
- **Gegenüber Dritten**
Eine Schadensersatzpflicht gegenüber Dritten kann durch eine Reihe von Vorschriften ausgelöst werden. Vorschriften des Wirtschaftsstrafrechts sind fast allesamt Schutzgesetze, deren Verletzung zivilrechtliche Schadensersatzansprüche der Geschädigten auslösen. Daneben begründet z.B. die Verletzung der Pflicht, bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung innerhalb von drei Wochen einen Insolvenzantrag zu stellen, einen Schadensersatzanspruch Dritter. Sozialversicherungsträger können wegen nicht gezahlter Arbeitnehmerbeiträge Haftungsansprüche geltend machen. Das gleiche gilt für den Fiskus, wenn Steuerschulden des Unternehmens nicht beglichen worden sind.

Wir beraten und vertreten Sie in haftungsrechtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

2. Für das Unternehmen

Auch Unternehmen, deren Organe (z.B. Gesellschafter, Vorstandsmitglieder) einer Straftat verdächtig sind, sollten sich rechtlich beraten lassen.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens und möglichen späteren Strafverfahrens müssen die verschiedenen, häufig auch gegenläufigen Interessen von Unternehmen und beschuldigten Mitarbeitern in Einklang gebracht werden. Das Unternehmen muss sich unter Umständen auf Ermittlungsmaßnahmen wie Durchsuchungen der Geschäftsräume und Beschlagnahmen von Computern, den Datenbeständen oder Akten einstellen. Angehörige des Unternehmens werden möglicherweise als Zeugen gehört.

Auch haftungsrechtliche Ansprüche, die Unternehmen als Geschädigte einer Wirtschaftsstraftat zustehen können, sind mit anwaltlicher Hilfe besser zu ermitteln und durchsetzen. Dazu zählen unter anderem Schadensersatzansprüche wegen pflichtwidriger Unternehmensführung, Ersatz von Zahlungen, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit geleistet wurden oder Ausgleich von Steuerrückständen der Gesellschaft. Gesellschafter und Vorstandsmitglieder haben dafür mit ihrem persönlichen Vermögen einzustehen.

Sachverhalte in Wirtschaftsstrafverfahren sind häufig sehr komplex und schwierig zu durchdringen. Zur Einleitung der Ermittlungen empfiehlt es sich daher, Strafanzeige zu erstatten, um die Staatsanwaltschaft von den Vorfällen in Kenntnis zu setzen und zur Aufnahme von Ermittlungen zu veranlassen. Je besser die Vorwürfe bereits aufgearbeitet sind, umso intensiver wird die Staatsanwaltschaft das Verfahren voraussichtlich verfolgen. Das Ermittlungsverfahren kann so auch schneller und effektiver durchgeführt werden. Es ist daher ratsam, beim ersten Verdacht einer Straftat anwaltlichen Rat zu suchen, in Zusammenarbeit mögliche Beweise festzuhalten, den Sachverhalt aufzuarbeiten und dann Strafanzeige zu erstatten.

Beratungsbedarf besteht dabei insbesondere in Bezug auf die notwendige Preisgabe von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, die Gefahr der Rufschädigung, Möglichkeiten der Geheimhaltung etc.

Unternehmen sollten rechtliche Beratung auch präventiv in Anspruch nehmen. Oft lassen sich so Straftaten verhindern.

Rechtliche Beratung kann auch hinsichtlich des Schutzes vor Straftaten sinnvoll sein, z.B. im Hinblick auf Geschäftsideen, Geschäftsgeheimnisse, geistiges Eigentum und Markenrechte. Auch eine effektive Verfolgung von Produkt- und Markenpiraterie lässt sich mit einem Rechtsanwalt besser verwirklichen.

Wir beraten und vertreten Unternehmen in allen Stadien eines strafrechtlichen Verfahrens. Zudem beraten wir Unternehmen in allen Bereichen des Wirtschaftsstrafrechts, insbesondere im Hinblick auf mögliche strafrechtliche Risiken der Unternehmensführung. Zusammen entwickeln wir Schutzmechanismen vor Straftaten Dritter. Darüber hinaus helfen wir Unternehmen bei der Durchsetzung ihrer zivilrechtlichen Ansprüche.

3. Für den Geschädigten

Nicht immer sind Unternehmen die Geschädigten. Auch ein Einzeler, z.B. ein Markeninhaber, kann Geschädigter sein und bei der

Durchsetzung seiner Ansprüche anwaltlichen Rat und Beistand gebrauchen.

Der Geschädigte hat das Recht, sich im Strafverfahren des Beistandes eines Rechtsanwaltes zu bedienen und sich vertreten zu lassen. Dies gilt sowohl im Hinblick auf eine eventuelle Nebenklage als auch für den Beistand bei einer Vernehmung.

Der Betroffene einer Wirtschaftsstraftat erleidet regelmäßig einen Vermögensschaden, der bis hin zur Existenzvernichtung führen kann. In der Regel kann er daher auch auf zivilrechtlichem Wege Wiedergutmachung verlangen.

Wir beraten und vertreten Sie in allen Stadien des Verfahrens und helfen Ihnen auch bei der Durchsetzung von eventuell bestehenden Schadensersatzansprüchen.

**Dr. Esch & Kollegen
Rechtsanwälte und Notar
Konstanzer Str. 55
10707 Berlin**

**Tel.: (030) 88 00 777-1
Web: www.dr-esch.de**

Verantwortlich: Dr. Matthias Esch, Rechtsanwalt und Notar

Hinweis gemäß § 6 Teledienstgesetz:

Die seit dem 1.1.2002 eingeführten neuen Informationspflichten gemäß § 6 TDG gelten auch für die Anwaltshomepage. Laut Gesetzesbegründung sind Anwälte verpflichtet, auf die berufsrechtlichen Regelungen hinzuweisen. Ausreichend ist ein Link auf eine entsprechende Sammlung im Netz. Die Bundesrechtsanwaltskammer gestattet ausdrücklich eine Verlinkung auf die Rubrik "[Berufsregeln](#)".

Für den Bereich Notariat gelten folgende [Berufsregeln](#) (bitte wählen Sie auf der Seite der Bundesnotarkammer den Menüpunkt "Berufsrecht").

USt.-ID: DE 136 452 428

Haftungsausschluss und Copyright

Unsere Artikel bieten Ihnen eine Vielzahl von Informationen. Sie stellen jedoch keine anwaltliche Beratung dar und dienen lediglich zu rein informativen Zwecken. Eine Vollständigkeit kann nicht garantiert werden. Irrtümer, Änderungen vorbehalten.

Inhalt der eigenen Seiten

Die Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität ist ausgeschlossen. Alle kostenfreien Angebote sind unverbindlich. Wir behalten es uns vor, jederzeit ohne vorherige Ankündigung das Angebot zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung einzustellen.